



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 20. Juli 2024

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031 S. 297 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 1-Anlage) S. 302 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 2-Anlage) S. 303 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 303

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung der Genehmigung – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchfüh-

rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung S. 303 – Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung der Genehmigung – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung S. 305 – Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 307 – Beschluss der Sparkasse se Bochum S. 309 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 309 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 310 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 310

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 310

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

377. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.07.2024
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
61.i5-7-2022-3

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung

des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m³/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine

neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m³/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht. Im Verfahren wurde gemäß § 54 UVPG der Staat Niederlande über das oben genannte Verfahren benachrichtigt.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 29.07.2024 bis einschließlich 28.08.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 Vorzimmer des Bürgermeisters 1.OG, Zimmer 127 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 - 17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache ge- beten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Flur 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.

Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache ge- beten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Di: 8:00 - 12:30 Uhr, Mi: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Do: 08:00 - 12:30 u. 14:00 - 16:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 220 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme er- forderlich.
Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Verein- barung Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach-Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmeldung (a.engels@uebach-palenberg.de ; Tel.: 02451 9796101) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 52146 Würselen	Mo - Fr: 07:30 - 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 - 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert. Herr Kehren (Tel.: 02252 52-269) o. Frau Blotzheim (Tel.:02252 52-279)

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 30.09.2024, bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Hinweis: Die im letzten Auslegungs- und Einwendungszeitraum erhobenen Einwendungen, also vom 02.05.2024 bis einschließlich zum 17.06.2024, behalten ihre Gültigkeit und müssen im Verfahren nicht erneut eingebracht werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Grundsätzlich sind Einwendungen und Stellungnahmen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Josef-Schregel-Str. 21 in 52349 Düren, nach vorheriger Absprache mit Herrn Schurkus, Tel.: 02931/82-6431, E-Mail: lukas.schurkus@bra.nrw.de möglich.

Gem. § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten/hinweise-zu-qualifiziert-elektronisch-signierten-dokumenten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg> bzw.

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleich-

förmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster

(2468)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 297

378. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 1-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.07.2024
900-0911928-1321/IBA-0025

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 30.04.2024 die störfallrelevante Änderung der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen HCN 1-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Änderung der Temperaturmessung T1712 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-173) von bislang nur einer betrieblichen PLT-Überwachungsmaßnahme auf zukünftig ebenfalls eine sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme TZ+1712 in SIL1-Qualität.
2. Ausführung der als 1 von 1 Abschaltung geplanten Temperaturmessung TZ+1712 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-173) stattdessen als eine 2 von 2 Abschaltung in folgendem Rahmen:
Die Temperaturmessung TZ+1712 sowie zusätzlich FZ-1728 (Durchfluss Washwasser zur Absorberkolonne DA-173) werden als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme in SIL1-Qualität ausgeführt.
3. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahme:
Bei Stand tief in der Washwasservorlage FA-178 kann es zum Trockenlauf der Pumpen GA-175A/R und damit zur unvollständigen Cyanwasserstoffabsorption kommen. Eine Teilmenge an Cyanwasserstoff kann auf diesem Weg zur Abgasverbrennung gelangen. Bei Überschreitung der Abgastemperatur auf > 12°C (Erkennung durch TZ+1712) sowie Unterschreitung Washwassermenge von 3000 kg/h (Erkennung durch FZ-1728) wird die Eduktzufuhr über die Sicherheitsschaltung UZ1701 gestoppt sowie die Stickstoffzufuhr zur Synthesegasleitung und zum Reaktorkopf geöffnet.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schrewe

(262) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 302

379. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN 2-Anlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.07.2024
900-0911928-1321/IBA-0026

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 30.04.2024 die störfallrelevante Änderung der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen HCN 2-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Änderung der Temperaturmessung T325 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-4173) von bislang nur einer betrieblichen PLT-Überwachungsmaßnahme auf zukünftig ebenfalls eine sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme TZ+325 in SIL1-Qualität.
2. Ausführung der als 1 von 1 Abschaltung geplanten Temperaturmessung TZ+325 (Temperatur Abgas Absorberkolonne DA-4173) stattdessen als eine 2 von 2 Abschaltung in folgendem Rahmen:
Die Temperaturmessung TZ+325 sowie zusätzlich FZ-328 (Durchfluss Washwasser zur Absorberkolonne DA-4173) werden als sicherheitsgerichtete, prozessleittechnische Maßnahme in SIL1-Qualität ausgeführt.

3. Zusätzliche Sicherheitsmaßnahme:

Bei Stand tief in der Washwasservorlage FA-4178 kann es zum Trockenlauf der Pumpen GA-4175A/R und damit zur unvollständigen Cyanwasserstoffabsorption kommen. Eine Teilmenge an Cyanwasserstoff kann auf diesem Weg zur Abgasverbrennung gelangen. Bei Überschreitung der Abgastemperatur auf > 12°C (Erkennung durch TZ+325) sowie Unterschreitung Washwassermenge von 3000 kg/h (Erkennung durch FZ-328) wird die Eduktzufuhr über

die Sicherheitsschaltung UZ301 gestoppt sowie die Stickstoffzufuhr zur Synthesegasleitung und zum Reaktorkopf geöffnet.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schrewe

(262) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 303

380. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.07.2024
25.16.30-016/2022-001

Dem Unternehmen Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Wuppermannshof 7, 58256 Ennepetal wurde am 31.08.2015 von mir die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz Nr. D-05-001-P-4115-0004 erteilt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz ist abhandengekommen und wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Than

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 303

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

381. Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung der Genehmigung – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 20.07.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
70.1-970.0012/22/1.6.2-V2
(Kilbe Nord)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 02.07.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Ge-

markung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 11, WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 5 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von zwei Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa

Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 11

WEA 12: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Berghausen, Flur: 6, Flurstück: 5

* Die Antragstellerin hat bewusst bei den WEA die Nummerierung so gewählt

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Nr.	Anlagennummern:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
1.	WEA 9 Kilbe Nord	Ost: 452116 Nord: 5653950
2.	WEA 12 Kilbe Nord	Ost: 452031 Nord: 5654485

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitch-geregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 9 & WEA 12 zu-züglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Hinweis:

Die ebenfalls im Antrag vom 30.06.2022 beantragten Anlagen (WEA 1, WEA 8 und WEA 11) sind nicht Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 02.07.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekannt-

machung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 22.07.2024 bis einschließlich Montag, den 05.08.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich,

bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(809) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S.303

**382. Öffentliche Bekanntmachung
– Erteilung der Genehmigung –
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren
– 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-**

Immissionsschutzgesetz (BIm- SchG) über die Erteilung einer immissionsschutz- rechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 20.07.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft
70.1-970.0014/22/1.6.2-V2
(Paulsgrund)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 02.07.2024 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7 und WEA 17: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 38 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von zwei Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa

Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,

WEA 9: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 9, Flurstück: 7

WEA 17: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 28, Flurstück: 38

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Nr.	Anlagennummern:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
1.	WEA 9 Paulsgrund	Ost: 456103 Nord: 5657508
2.	WEA 17 Paulsgrund	Ost: 455548 Nord: 5658080

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt) und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 9 & WEA 17 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Hinweis:

Die ebenfalls im Antrag vom 30.06.2022 beantragten Anlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7, WEA 8, WEA 10, WEA 11, WEA 12, WEA 13,

WEA 14, WEA 15, WEA 16, WEA 18 und WEA 19) sind nicht Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 02.07.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 22.07.2024 bis einschließlich Montag, den 05.08.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(828) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S.305

**383. Öffentliche Bekanntmachung
Kreis Siegen-Wittgenstein
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 20.07.2024
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft (701)
70.1-970.0003/24/1.6.2

Vorhaben:

**Antrag der Firma Bürger-Energiegenossenschaft Siegen-Wittgenstein eG, In der Zitzenbach 2 in 57223 Kreuztal auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs ENERCON E-138, ENERCON E-160 oder ENERCON E-175 mit einer Gesamthöhe von maximal 250 Metern im Außenbereich der Stadt Netphen an den Standorten
WEA 1: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 2: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 3: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 4: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 67**

Die Firma Bürger-Energiegenossenschaft Siegen-Wittgenstein eG, In der Zitzenbach 2 in 57223 Kreuztal hat mit Datum vom 02.02.2024 die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs ENERCON E-138, ENERCON E-160 oder ENERCON E-175 mit einer Gesamthöhe von maximal 250 Metern im Außenbereich der Stadt Netphen an den Standorten

WEA 1: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 2: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 3: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 68
WEA 4: Gemarkung Obernau, Flur 3, Flurstück 67
beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG. Die Beantragung eines Vorbescheid nach § 9 BImSchG ist daher zulässig.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamt-

höhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen). Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Netphen realisiert werden.

1. Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk **Natura 2000** setzt sich aus **FFH-Gebieten** und **Vogelschutzgebieten** zusammen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (Objektkennung FFH 5015 301) verläuft ca. 180 m nördlich von der Anlage WEA 4 entfernt. In nordöstliche bis südöstliche Richtung verlaufen ebenfalls Teile des FFH-Gebietes um das Vorhaben. Hier aber mit mehr als 500 m Entfernung.

Es handelt sich hierbei um ein ausgedehntes Waldgebietes mit den Quellen, Quellzuflüssen und Oberläufen der Fließgewässer Eder, Lahn, Sieg und Benfe, die mit ihren Quellgebieten, Moor- und Auenwäldern, Übergangsmooren, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen tlw. überregional bedeutsame Fließgewässersysteme darstellen. Das Gebiet soll zu einem buchenwalddominierten, naturnahen Waldgebiet entwickelt werden. Die Fließgewässersysteme sollten naturnah erhalten bzw. durch naturnahe Gestaltung optimiert werden.

Das Entwicklungsziel des FFH-Gebietes lautet wie folgt: Die Übergangsmoore, Moorwälder, Schlucht- und Auenwälder sollten weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Die Grünlandflächen sind durch extensive Nutzung zu erhalten bzw. durch Extensivierung zu optimieren.

Im FFH-Gebiet selbst sind die WEA-sensiblen Arten Bekassine, Rotmilan, Schwarzstorch und Wachtelkönig sowie zahlreiche weitere planungsrelevante Arten nachgewiesen worden.

Die tatsächliche Betroffenheit des FFH-Gebietes ist aufgrund des zur Prüfung gestellten Umfangs des Vorbe-

scheides derzeit nicht untersucht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Maßnahmen, wie Aufgabe/Verschiebung von Anlagen oder entsprechende CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

Vogelschutzgebiete sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Netphener Rothaarkamm und Wiesentäler“ (SI 133), das von der Lage im Wesentlichen dem FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (FFH-5015-301) entspricht. Dementsprechend beträgt der geringste Abstand zum Vorhaben (zu Anlage 4) ebenfalls ca. 180 m. Aufgrund der Entfernung ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark oder nationale Naturmonumente sind nicht betroffen bzw. befinden sich nicht in der Umgebung des Vorhabens.

4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Biosphärenreservate sind nicht betroffen. bzw. befinden sich nicht in der Umgebung des Vorhabens.

Alle Anlagen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Netphen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es aktuell solange keiner Ausnahme oder Befreiung vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1, Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Naturdenkmäler befinden sich nicht im direkten Umfeld (> 1 km). Daher ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Alleen sind aufgrund ihrer Entfernung (> 1 km) nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Innerhalb eines 1.000 m Radius um die Anlagen befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

Kennung	Beschreibung	
BT-5014-222-8	FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Fließgewässerbereiche §-Biotop: Quellbereiche
BT-5014-224-9	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5014-258-8	FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) §-Biotop: Quellbereiche
BT-5014-257-9	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-0004-2013	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-0005-2013	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-001-8	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	§-Biotop: Quellbereiche §-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-5015-002-9	FK3 - Sturzquelle, Rheokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-018-8	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	§-Biotop: Quellbereiche §-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-5015-033-9	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-034-9	GA0 - Fels, Felswand, -klippe	§-Biotop: natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden
BT-5015-035-8	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	§-Biotop: Quellbereiche §-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-5015-181-9	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-227-9	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-5015-606-8	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	§-Biotop: Quellbereiche §-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-5015-607-8	FK2 - Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche

Kennung	Beschreibung	
BT-5015-609-8	FK2 - Sicker-, Sumpfwasser, Helokrene FM1 - Bachoberlauf im Mittelgebirge	§-Biotop: Quellbereiche §-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-5015-610-9	GAO - Fels, Felswand, -klippe	§-Biotop: natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden
BT-SI-00233	EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache	§-Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
BT-SI-00252	ACO - Schwarzerlenwald	§-Biotop: Bruch- und Sumpfwälder
BT-SI-00266	ACO - Schwarzerlenwald	§-Biotop: Bruch- und Sumpfwälder
BT-SI-00309	FK2 - Sicker-, Sumpfwasser, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche
BT-SI-00457	FM6 - Mittelgebirgsbach	§-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-SI-00547	FM6 - Mittelgebirgsbach	§-Biotop: Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)
BT-SI-00611	FK2 - Sicker-, Sumpfwasser, Helokrene	§-Biotop: Quellbereiche

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fließgewässer und Quellbereiche. Der Mindestabstand zu den jeweiligen WEA beträgt mindestens ca. 140 m. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Die Standorte befinden sich innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) Obernautalsperre (Objektkenntung TWG-511405). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in WSG, insbesondere in Schutzzone II eines WSG, sind aus wasserrechtlicher Sicht im Wesentlichen drei verschiedene Aspekte zu beachten: 1. die Bestimmungen (Verbote) aus der zum WSG gehörenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO), 2. die hydrogeologischen Gegebenheiten am geplanten Standort zur Errichtung der WEA und 3. die Regelungen, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere aus § 49 AwSV, ergeben. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird unter Berücksichtigung dieser und ggf. weiterer Aspekte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.

Im 3-km-Radius befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Risikogebiete nach § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht betroffen.

9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 1.000 Meter. Demnach hier keine Betroffenheit.

11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Im Auftrag

(Weber)

(1353)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S.307

384. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 03.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE55 4305 0001 0313 5546 10 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden. Das Sparkassenbuch Nr. DE55 4305 0001 0313 5546 10 wird für kraftlos erklärt.

B 13/24

Bochum, 01.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 317

385. **Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 562 076 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Ändern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 01.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 309

386. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 999 620 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 310

387. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 820 750 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 05.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 310

388. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305 517 948 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 02. 07.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 310

389. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 434 085 66, Aufgebotsfrist vom 02.07.-02.10.2024.

Bad Berleburg, 02.07.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 310

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Lichtermarkt Hohenlimburg e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3173, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Detlef Flüge, Trappenweg 7, 58119 Hagen

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Spielmannszug Heidemusikanten Recklingsen e.V." wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2023 aufgelöst. Die Auflösung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg als Registergericht am 04.07.2024 eingetragen (Vereinsregister-Nr. 70649).

Die Gläubiger des Vereins "Spielmannszug Heidemusikanten Recklingsen e.V." werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

1. Haverland, Annette, Ringstraße 18, 59514 Welver

2. Welz, Jennifer, Ringstraße 18, 59514 Welver

(53)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/